Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössische Qualitätskommission EQK

Untersuchungsbericht zur Herzchirurgie des Universitäts-spitals Zürich (USZ) in den Jahren 2016 bis 2020

Empfehlungen der Eidgenössischen Qualitäts-kommission (EQK)

Eidgenössische Qualitätskommission (EQK)

Die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) ist eine ausserparlamentarische Behördenkommission des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI). Sie unterstützt den Bundesrat bei der Qualitätsentwicklung in der medizinischen Leistungserbringung im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10). Weitere Informationen sind unter www.eqk.admin.ch zu finden.

Die EQK hat die Möglichkeit, zuhanden der gesetzlich vorgegebenen Zielgruppen, d.h. an Behörden, insbesondere an den Bundesrat oder die Kantone, sowie an die Leistungserbringer und die Versicherer wie auch an deren Verbände (Qualitätsvertragspartner), Empfehlungen zu unterbreiten (KVG Art. 58*c*).

Da die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer ihre Qualitätsverträge an die Empfehlungen der EQK anpassen müssen (vgl. Verordnung über die Krankenversicherung, KVV SR 832.102, Art. 77), sind diese Verträge geeignet, um Qualitätsverbesserungen und Qualitätsentwicklungen umzusetzen.

Empfehlungen der EQK sollen zudem auf klar einem nachgewiesenen Handlungsbedarf basieren, umsetzbar und generalisierbar sein und die Wirkung überprüfbar sein.

Impressum

Herausgeberin
Eidgenössische Qualitätskommission (EQK)

Erscheinungsdatum
23. Juli 2026

Zitierhinweis
Eidgenössische Qualitätskommission. *Untersuchungsbericht zur Herzchirurgie des Universitätsspitals Zürich in den Jahren 2016 bis 2020. Empfehlungen der Eidgenössischen Qualitätskommission (EQK)* (2026). Bern: Eidgenössische Qualitätskommission.

Sprache des Originals
Deutsch, auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich

Auskunft
Eidgenössische Qualitätskommission
Sekretariat
c/o Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
info@eqk.admin.ch
www.eqk.admin.ch

Copyright
Wiedergabe unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Listenspitäler legen ihre Interessenbindungen offen

Die EQK empfiehlt im Nachgang zur Untersuchung der Vorkommnisse an der Klinik für Herz- und Gefässchirurgie (heute «Klinik für Herzchirurgie») des Universitätsspitals Zürich in den Jahren 2016 bis 2020)[1] den Kantonen und Leitungsgremien der Leistungserbringer, Massnahmen zu treffen, damit Patientinnen und Patienten nicht durch materielle Eigeninteressen der behandelnden Ärzte zu Schaden kommen. Dies betrifft namentlich:

a) Die Verpflichtung aller Listenspitäler, Interessenbindungen umfassend und regelmässig offenzulegen und daraus entstehende Interessenkonflikte wirksam zu verhindern

> Die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) empfiehlt den ***Kantonen***, die Aufnahme von Spitälern auf die Spitallisten mit der Verpflichtung zu verbinden, die Interessenbindungen von leitenden medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konsequent offenzulegen, regelmässig zu aktualisieren und auch diesbezüglich die Verantwortung gegenüber den Patienten wahrzunehmen.

Mit der Verpflichtung der Offenlegung von Interessenbindungen wissenschaftlicher und ökonomischer Art sollen die direkt Betroffenen und die Spitalführungen auf mögliche Interessenkonflikte und für Massnahmen zu ihrer Verhinderung sensibilisiert werden.

[1] Oberholzer N., Prêtre R., Peters O. (2026): *Bericht der vom Spitalrat des Universitätsspitals Zürich eingesetzten unabhängigen Untersuchungskommission UK16/20 vom 29. April 2026*. Zürich: Universitätsspital Zürich. (Zugriff 17.07.2026).

Alle Listenspitäler setzen die Einhaltung von ethischen Standards durch

b) Die Verpflichtung aller Listenspitäler, die Einhaltung von ethischen Standards bei Forschungsprojekten und experimentellen Behandlungen durchzusetzen

Die EQK empfiehlt den ***strategischen und operativen Leitungsgremien von Spitälern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens,*** ihrer Verantwortung gemäss Humanforschungsgesetz nachzukommen und sicherzustellen, dass Forschungsprojekte und experimentelle Behandlungen gesetzes- und regelkonform durchgeführt werden. Bestehen Hinweise auf Verstösse gegen ethische Standards oder gesetzliche Vorgaben, sind diese umgehend zu untersuchen und geeignete Massnahmen zum Schutz der Studienteilnehmer zu ergreifen.

Zur Einhaltung der ethischen Standards gehören insbesondere die Bewilligung durch die zuständige Ethikkommission bzw. durch ein Review Board, eine sorgfältige Nutzen-Risiko-Abwägung, die umfassende Aufklärung und die Freiwilligkeit der Teilnahme von Patientinnen und Patienten sowie eine vollständige Dokumentation und Überwachung des Studienverlaufs, insbesondere der Behandlungs- und Heilungsverläufe. Die Einrichtungen sollen über geeignete Prozesse verfügen, um Hinweise auf Verstösse oder Sicherheitsprobleme frühzeitig zu erkennen, abzuklären und rasch erforderliche Korrekturmassnahmen einzuleiten.